

02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**hier: Antrag des Amtes 36 vom 06.03.2014 zur Besetzung der
Stelle 5986 / Funktion techn. Sachbearbeiter/in Altlasten / Bodenschutz**

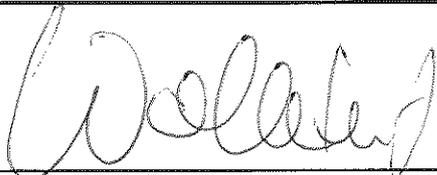
Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die ehemalige Stelleninhaberin ist zum 10.03.2014 auf eine andere Stelle innerhalb der Stadtverwaltung Schwerin gewechselt. Das Aufgabenfeld Altlasten, Bodenschutz wird seit diesem Zeitpunkt nur unzureichend bearbeitet. Aus organisatorischer Sicht ist die Nachbesetzung zur Aufrechterhaltung der Aufgabenwahrnehmung erforderlich.

Die Notwendigkeit der Stellenbesetzung wird durch den Maßnahme- und Prüfauftragekatalog von PwC mit Stand 18.03.2014 bestätigt. Gemäß Section 12 ist die Ist – Besetzung im Amt für Umwelt zum Stichtag 30.06.2013 beizubehalten. Zu diesem Zeitpunkt war die Stelle 5986 besetzt.

Wegen der fachlichen Ansprüche an die Planstelle wird neben der internen auch die externe Wiederbesetzung befürwortet.

Der Sollstellenplan wird eingehalten.



Leiter des Fachbereiches für Hauptverwaltung

Entscheidung der Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, 24.4.14


.....
Angelika Gramkow

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
36.1.2	5986 / techn. Sachbearbeiter(in) Altlasten / Bodenschutz

Spezifische Stellenausstattungsvorgaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die ehemalige Stelleninhaberin ist zum 10.03.2014 auf eine andere Stelle innerhalb der Stadtverwaltung Schwerin gewechselt.

Im Sachgebiet Gewässerschutz, Altlasten (36.1.2) obliegt den Stellen 4577 und 5986 die Aufgabe Altlasten und Bodenschutz. Da neben der Stelle 5986 auch die Stelle 4577 durch den Wechsel der Stelleninhaberin in der Altersteilzeitfreiphase seit 01.03.2014 unbesetzt ist, wird das Aufgabenfeld von den besetzten Stellen im Sachgebiet bearbeitet. Diese Bearbeitung erfolgt auf Grund fehlender freier Kapazitäten nur sehr eingeschränkt.

Schwerpunkt ist die pflichtige Aufgabenwahrnehmung nach dem Bundesbodenschutzgesetz. Dazu zählen unter anderem:

- Ermittlung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten (§ 3 Abs. 5, 6 BBodSchG)
- Überwachung von Altlastverdachtsflächen und Altlasten (§ 15 BBodSchG i.V.m. § 3 Abs. 4 Abfallzuständigkeitsverordnung M-V)
- Durchführung von Gefährdungsabschätzungen (§ 9 Abs.1 BBodSchG).

Auf Grundlage dieser Ergebnisse werden Stellungnahmen für die Abteilung Liegenschaften, für Bundes- und Landesbehörden, für Bauanträge und für Bauleitplanungen und städtebauliche Rahmenpläne erarbeitet.

Eine Nichtnachbesetzung hätte zur Folge, dass altlastenbezogene Stellungnahmen für Großprojekte (Galvanik, Reiko, Deponie Schelfwerder, Deponie Finkenkamp), für Planungsprozesse im Rahmen der Bauleitplanung, für Bauanträge und für Liegenschaftsanfragen bei Ankauf und Verkauf (Ortsbaurechtsanfragen) nicht, verspätet oder in minderqualifizierter Form erfolgen werden.

Deshalb ist die Nachbesetzung der Stelle aus organisatorischer Sicht erforderlich. Die Besetzungsnotwendigkeit wird durch den von PwC erarbeiteten Maßnahme- und Prüfauftragekatalog zur Haushaltskonsolidierung vom 18.03.2014 bestätigt. Gemäß Section 12 (Anpassung der Stellenausstattung in der Verwaltung) ist die Ist – Besetzung im Amt für Umwelt zum Stichtag 30.06.2013 beizubehalten. Zu diesem Zeitpunkt war die Stelle 5986 besetzt.

Auf Grund der zur Aufgabenwahrnehmung benötigten Qualifikation, dem sehr begrenzten potentiellen Bewerberkreis innerhalb des Personalstammes der Landeshauptstadt Schwerin und der notwendigen zeitnahen Nachbesetzung wird neben der internen auch die externe Besetzung befürwortet.

Die Vorgaben des Sollstellenplans werden eingehalten.